

Inhaltsverzeichnis Wasserreglement		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3	Umfang der Versorgung	3
2.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
Art. 4	Versorgungsgebiet	4
Art. 5	Leitungsnetz, Definition	4
Art. 6	Erstellung	4
Art. 7	Hydrantenanlagen	4
Art. 8	Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
Art. 9	Beanspruchung von Privatgrund	5
3.	Hausanschlussleitung	
Art. 10	Definition	5
Art. 11	Erstellung	5
Art. 12	Ausführung	6
Art. 13	Technische Bedingungen	6
Art. 14	Erwerb Durchleitungsrechte	6
Art. 15	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
Art. 16	Unterhalt	6
Art. 17	Stillegung	7
4.	Hausinstallationen	
Art. 18	Erstellung	7
Art. 19	Zutritt	7
Art. 20	Technische Vorschriften	7
Art. 21	Unterhalt	7
Art. 22	Wasserbehandlungsanlagen	7
Art. 23	Frostgefahr	7
5.	Wasserabgabe	
Art. 24	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
Art. 25	Einschränkung der Wasserabgabe	8
Art. 26	Anschlussgesuch	8
Art. 27	Haftung	9

Art. 28	Meldepflicht	9
Art. 29	Wasserableitungsverbot	9
Art. 30	Unberechtigter Wasserbezug	9
Art. 31	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	9
Art. 32	Kündigung des Wasserbezuges	9
Art. 33	Abnahmepflicht	10
Art. 34	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
Art. 35	Abnorme Spitzenbezüge	10

6. Wasserzähler

Art. 36	Einbau	10
Art. 37	Haftung	10
Art. 38	Standort	10
Art. 39	Technische Vorschriften	11
Art. 40	Messung	11
Art. 41	Störungen	11
Art. 42	Mehrere Wasserzähler	11

7. Finanzierung

Art. 43	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Art. 44	Bemessung der Gebühren	12
Art. 45	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	12
Art. 46	Erschliessungsbeiträge	12
Art. 47	Kostentragung Hausanschlussleitung	13
Art. 48	Festsetzung der Gebühren	13
Art. 49	Anschlussgebühren	13
Art. 50	Benützungsgebühren	13
Art. 51	Fälligkeiten	13
Art. 52	Betreibung	13
Art. 53	Gebührenpflicht	13

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 54	Zuwiderhandlungen	14
Art. 55	Rechtsmittel	14
Art. 56	Inkrafttreten	14
Art. 57	Revision	14

Wasserreglement der Politischen Gemeinde Neunforn

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Neunforn folgendes Reglement über die Wasserversorgung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.</p> <p>Unter dem Begriff Bezüger oder Bezügerin wird grundsätzlich der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin verstanden.</p>
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.</p>
Umfang der Versorgung	<p>Art. 3</p> <p>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.</p>

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Versorgungsgebiet	<p>Art. 4</p> <p>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund der gültigen Zonen- und Richtplanung der Gemeinde erstellt.</p> <p>Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p>
Leitungsnetz, Definitionen	<p>Art. 5</p> <p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.</p> <p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>
Erstellung	<p>Art. 6</p> <p>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Gemeinde oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p> <p>Art. 7</p>

Hydrantenanlagen	<p>Die Gemeinde sorgt für die Errichtung der Hydranten. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p>
Betätigung von Hydranten und Schiebern	<p>Art. 8 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>
Beanspruchung von Privatgrund	<p>Art. 9 Die Leitungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Leitungen dies erfordert, kann die Gemeinde Anlagen gegen angemessene Durchleitungsentschädigung auch in privatem Gebiet erstellen. Falls eine Verständigung mit den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen nicht möglich ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Enteignung Anwendung.</p>

3. Hausanschlussleitung

Definition	<p>Art. 10 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.</p>
	<p>Art. 11</p>

Erstellung	Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung nach Absprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bestimmt.
Ausführung	<p>Art. 12</p> <p>Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.</p>
Technische Bedingungen	<p>Art. 13</p> <p>Der Anschluss einer Parzelle erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.</p>
Erwerb von Durchleitungsrechten	<p>Art. 14</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des oder der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>Art. 15</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, die Absperrvorrichtung - auch wenn diese im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.</p>
	<p>Art. 16</p>

Unterhalt Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Stillegung Art. 17
Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers oder der Bezügerin vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Erstellung Art. 18
Der Bezüger oder die Bezügerin hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Zutritt Art. 19
Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Technische Vorschriften Art. 20
Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Unterhalt Art. 21
Der Bezüger oder die Bezügerin hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Insbesondere ist er oder sie zuständig für den zulässigen max. Druck (Druckreduzierungsventil).

Art. 22

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen mit einem Zulassungsattest des SVGW installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Frostgefahr

Art. 23

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers oder der Bezügerin.

5. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Art. 24

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Wassertemperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr und lehnt für Folgeschäden jede Haftung ab.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 25

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen oder Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 26

Anschlussgesuch	Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des Beitrags- und Gebührenreglementes.
	Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.
Haftung	<p>Art. 27</p> <p>Der Grundeigentümer- oder die Grundeigentümerin haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er oder sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er oder sie hat auch für Personen einzustehen, die solche Anlagen benützen.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 28</p> <p>Wechselt der Bezüger oder die Bezügerin, ist dies der Wasserversorgung frühzeitig anzuzeigen.</p>
Wasserableitungs- verbot	<p>Art. 29</p> <p>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 30</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
	Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.
Kündigung des Wasserbezuges	<p>Art. 32</p> <p>Will ein Bezüger oder eine Bezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er oder sie dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers oder der Bezügerin vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.</p>
Abnahmepflicht	<p>Art. 33</p> <p>Die Grundeigentümer oder die Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>Art. 34</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p>Art. 35</p> <p>Die Wasserabgabe an Bezüger oder Bezügerinnen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger oder Bezügerin.</p>

6. Wasserzähler

Art. 36

Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen eine jährliche Gebühr abgegeben und unterhalten. Er bleibt im Eigentum des Wasserwerkes. Die Einbaukosten sind durch den Bezüger oder die Bezügerin zu bezahlen.

Haftung Art. 37
Der Bezüger oder die Bezügerin haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er oder sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort Art. 38
Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Er oder sie hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vorschriften Art. 39
Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Messung Art. 40
Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger oder der Bezügerin die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 41

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Benützungsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Mehrere
Wasserzähler

Art. 42

Wünscht ein Bezüger oder eine Bezügerin weitere Wasserzähler, so hat er oder sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 43</p> <p>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beiträge der öffentlichen Hand;- Erschliessungsbeiträge;- Anschluss- und Benützungsgebühren;- Abgeltung betriebsfremder Leistungen;- sonstige Zahlungen Dritter;- Kapitalerträge.
Bemessung der Gebühren	<p>Art. 44</p> <p>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.</p>
Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	<p>Art. 45</p> <p>Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer oder die Grundeigentümerinnen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>Art. 46</p> <p>Die Gesamtheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen angemessene Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist im Beitrags- und Gebührenreglement geregelt.</p>

Kostentragung Hausanschluss- leitung	<p>Art. 47 Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrvorrichtung und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zu tragen.</p>
Festsetzung der Gebühren	<p>Art. 48 Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement geregelt.</p>
Anschlussgebühren	<p>Art. 49 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.</p>
Benützungsgebühren	<p>Art. 50 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p>
Fälligkeiten	<p>Art. 51 Die Anschlussgebühr und die Kosten für das Bauwasser sind vor Baubeginn zu leisten.</p> <p>Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
Betreibung	<p>Art. 52 Ist ein Bezüger oder eine Bezügerin mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine weitere Zahlungsfrist gesetzt, nachher kann die Betreibung eingeleitet werden. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen.</p> <p>Art. 53</p>

Gebührenpflicht Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Baurechtsberechtigter oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft war.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwider-handlungen Art. 54
Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtsmittel Art. 55
Gegen Verfügungen einer Amtsstelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten Art. 56
Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Revision Art. 57
Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. Juni 1998

Politische Gemeinde Neunforn

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Benjamin Gentsch

Ruth Hartmann

